

Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 12.12.2023

Zu Ltg.-**240/A-5/76-2023**

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 12. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Mag. Helmut Hofer-Gruber betreffend „Inserate der Landesregierung“, eingebracht am 22.11.2023, Ltg.-240/A-5/76-2023, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums und dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und – förderungs- Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, wurden die verfassungsrechtlichen bzw. einfachgesetzlichen Grundlagen zur Bekanntgabe von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums für den öffentlichen Bereich geschaffen.

Mit diesen Bestimmungen soll die umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und Förderungen von öffentlichen Stellen gewährleistet werden, indem die innerhalb eines vierteljährlichen Beobachtungszeitraums errechnete Gesamthöhe von Aufträgen und Förderungen und das jeweilige periodische Medium (der jeweiligen Förderungsnehmer) regelmäßig bekannt gegeben werden.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat mit der Erlassung des Gesetzes eine klare Wertung ausgesprochen, welche Informationen der Öffentlichkeit seitens der Öffentlichen Hand zugänglich gemacht werden müssen. Dabei war bei der Erlassung des Gesetzes zwischen berechtigten Geheimhaltungsinteressen und dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung abzuwägen. Diese Abwägung hatte der Bundesverfassungsgesetzgeber vorzunehmen und schließlich durch die Regelungen im Medientransparenzgesetz bis ins Detail in Form von Verpflichtungen für die Meldepflichtigen und der Kontrolle durch eine unabhängige Kontrollbehörde getroffen.

Folgt man den Überlegungen des Verfassungsgesetzgebers, so würde eine über die Verpflichtungen aus diesem Gesetz hinausgehende Veröffentlichung von Daten aus grundsätzlich vertraulichen Geschäftsbeziehungen den Wertungen des Gesetzgebers widersprechen und somit gegen berechnigte Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen.

Auf die bisherigen und weiterhin abzugebenden Meldungen aufgrund des Gesetzes möchte ich daher verweisen und erlaube mir den entsprechenden Link anzufügen:

<https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Uebersichtseite.de.html?l=de&q=&t=field%3Dmedientransparenz>

Sofern es sich um Beauftragungen einzelner Stellen und Unternehmen sowie deren Kosten handelt, stehen einer Veröffentlichung gesetzliche Verschwiegenheitsgründe entgegen, zumal bei einer Veröffentlichung Rückschlüsse auf Einzelkalkulationen möglich wären.

Der Aufbau des Landesvoranschlags entspricht den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015. Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 VRV 2015 besteht der Voranschlag des Landes Niederösterreich aus dem Ergebnisvoranschlag, dem Finanzierungsvoranschlag, dem Detailnachweis auf Kontenebene, dem Stellenplan für den Gesamthaushalt und den Beilagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3.

Die vertikale Gliederung erfolgt nach § 6 Abs. 3 der VRV 2015 in Gruppen, Abschnitten, Unter- und Teilabschnitten sowie Voranschlagsstellen entsprechend der

funktionellen Gliederung des Ansatzverzeichnisses gemäß Anlage 2 der VRV 2015. Die horizontale Gliederung stellt im Ergebnisvoranschlag die Erträge und Aufwendungen dar, während im Finanzierungsvoranschlag die Einzahlungen und Auszahlungen ausgewiesen werden. Die Gliederung der Ansätze folgt funktionalen Kriterien und entspricht so den Aufgaben, die von der Gebietskörperschaft zu besorgen sind und von dieser wahrgenommen werden.

Daraus ergibt sich, dass die Ausgabenpositionen sowie die „internen“ Kosten im jeweiligen Voranschlag des Landes Niederösterreich enthalten sind.

Die Inserate erfüllen die Voraussetzungen des § 3a MedKF-TG und werden laufend evaluiert.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.
Landesrätin